jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1975/11/4 4Ob345/75

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.11.1975

Norm

UWG §2 D10

Rechtssatz

Keine Irreführung durch die Bezeichnung eines Unternehmens als "Rechenzentrum", wenn es die Datenverarbeitungsaufträge zwar nicht in eigener Datenverarbeitungsanlage durchführt, seine diesbezügliche Leistungsfähigkeit aber unbestritten ist.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 345/75
  Entscheidungstext OGH 04.11.1975 4 Ob 345/75
  Veröff: ÖBl 1976,76

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0078810

Dokumentnummer

JJR_19751104_OGH0002_0040OB00345_7500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at